



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 12/2009 vom 11.09.2009

---

## Inhaltsverzeichnis:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Veröffentlichung Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes Kreismuseum  
des Landkreises Diepholz, Syke Seite 3

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001  
Aktenzeichen: 63 DH 02645/2009/71 Seite 3

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

#### Stadt Bassum

Ergänzende Satzung (Sondersatzung) nach § 4 Absatz 4 der Straßen-  
ausbaubeitragssatzung der Stadt Bassum Seite 4

#### Stadt Diepholz

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Diepholz zur Festsetzung  
von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege Seite 4

Satzung der Stadt Diepholz zur Begründung eines Vorkaufsrechts für  
den Bereich „Mollerstraße / Am Scheurenkamp“ Seite 5 - 6

#### Stadt Syke

Bekanntmachung des Bebauungsplanes 25 (3/56) „Sulinger Straße I“  
der Stadt Syke Seite 7 - 8

#### Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

##### Gemeinde Stemshorn

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer  
Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Stemshorn Seite 8 - 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemshorn für das Haushalts-  
jahr 2009 Seite 9 - 10

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

**Samtgemeinde Rehden**

Bekanntmachung der Genehmigung der XIV. Änderung des Flächen-  
nutzungsplanes - Änderungsbereich 43 - (Gemeinde Rehden) der  
Samtgemeinde Rehden

Seite 10 - 11

**C Bekanntmachungen anderer Stellen**

## Landkreis Diepholz

### Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes Kreismuseum des Landkreises Diepholz, Syke

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in seiner Sitzung am 15.12.2008 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kreismuseum des Landkreises Diepholz, Syke zum 31. Dezember 2007 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2007 festgestellt sowie dem Werksleiter die uneingeschränkte Entlastung erteilt. Weiterhin wurde beschlossen, dass mit dem Jahresgewinn von € 59.174,45 der Jahresverlust 2006 (€ 44.345,73) ausgeglichen und der verbleibende Gewinn in Höhe von € 14.828,72 in eine zweckgebundene Rücklage für Gebäudesanierung eingestellt wird.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft TRANSTREUHAND GmbH, Hamburg, hat am 05.09.2008 als Ergebnis der beim Eigenbetrieb Kreismuseum des Landkreises Diepholz, Syke für das Wirtschaftsjahr 2007 (01. Januar bis 31. Dezember 2007) durchgeführten Pflichtprüfung folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine ergänzenden Feststellungen für erforderlich gehalten.

Gemäß § 31 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht vom 21. März bis 25. September 2009 im Sekretariat des Kreismuseums des Landkreises Diepholz, Herrlichkeit 65, 28857 Syke, öffentlich aus und können dort täglich von 08:30 – 12:00 Uhr und Mittwoch auch nachmittags von 14:00 – 17:00 Uhr eingesehen werden.

Syke, den 09. September 2009  
gez. Dr. Vogeding  
Werksleiter

### Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 02645/2009/71 -

Die Josef und Hans-Georg gr. Austing GbR, Oldorf 13, 49401 Damme, hat die Errichtung eines Legehennenstalles als Ersatzbau (Änderung von Käfig- auf Bodenhaltung) mit 20.406 Tierplätzen, die Errichtung von 2 Futtermittelsilos sowie den Betrieb der Gesamtanlage nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Lembruch
Flur	3
Flurstück	32/4

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Fenker

## Stadt Bassum

### **Ergänzende Satzung (Sondersatzung) nach § 4 Absatz 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Bassum**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (GVBl. S. 191), des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 4 Absatz 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Bassum vom 27.03.2001 hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 01.09.2009 folgende ergänzende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Für die Maßnahme „Erneuerung des Weges Nr. 27 des Wegebestandsverzeichnisses Albringhausen“ in der Stadt Bassum (Verbindungsstraße Albringhausen zur K 127) wird der Anteil der Anlieger am beitragsfähigen Aufwand wegen der verkehrswichtigen, überörtlichen Bedeutung in Abweichung von § 4 Abs. 1 Nr. 5 der Straßenausbaubeitragssatzung auf **25%** festgesetzt:

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bassum, den 07.09.2009  
Der Bürgermeister  
gez.- Bäker -

Siegel

## Stadt Diepholz

### **Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Diepholz zur Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege**

Aufgrund §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 7 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191)), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) sowie der §§ 90 Abs. 1 und 91 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) –Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.12.2008 (BGBl. I. S. 2403) hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 10.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung der Stadt Diepholz zur Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege vom 28.06.2007 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 06.03.2008 wird aufgehoben.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diepholz, den 10.09.2009  
Dr. Schulze  
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Diepholz zur Begründung eines Vorkaufsrechts  
für den Bereich „Mollerstraße / Am Scheurenkamp“**

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 10. Sept. 2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Durch die Umgestaltung des Schulzentrums sowie die Erweiterungen von Polizei und Feuerwehr soll die städtebauliche Entwicklung in dem Bereich Mollerstraße / Am Scheurenkamp auf diese Entwicklung abgestellt werden.

**§ 2**

Die in der anliegenden Plankarte M. 1 : 2.000 umrandeten Flächen sind von den geplanten städtebaulichen Maßnahmen betroffen.

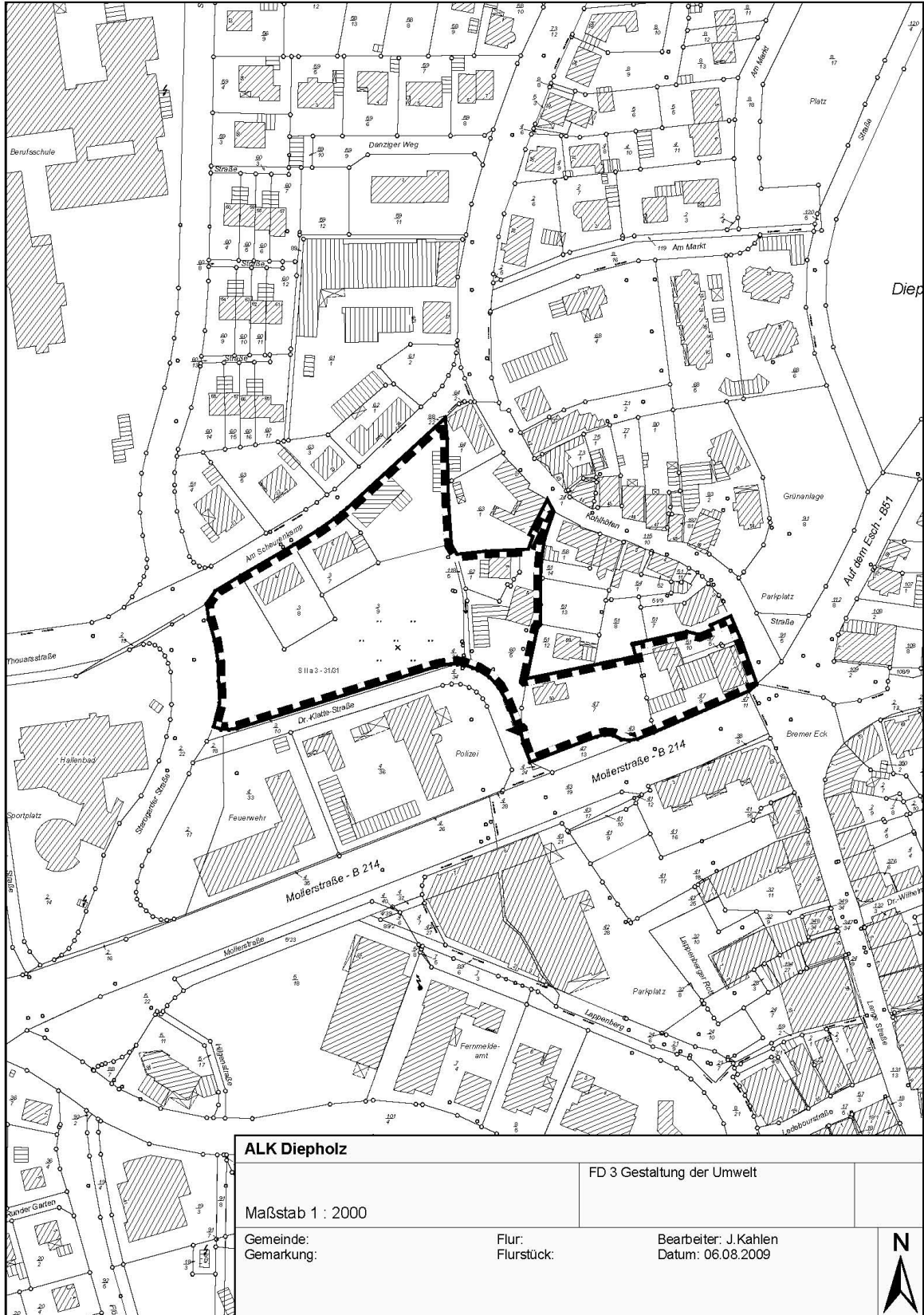
**§ 3**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur Vorbereitung der geplanten städtebaulichen Maßnahme steht der Stadt ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu, die in der Plankarte innerhalb der umrandeten Fläche liegen. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt.

**§ 4**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diepholz, den 11.09.2009  
Stadt Diepholz  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Thomas Schulze



## Stadt Syke

### Bauleitplanung der Stadt Syke Bebauungsplan 25 (3/56) „Sulinger Straße I“

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 27.08.2009 den Bebauungsplan 25 (3/56) „Sulinger Straße I“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu.

#### Lage im Raum und Abgrenzung der Plangebiete:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 25 (3/56) „Sulinger Straße I“ befindet sich in der Ortschaft Syke. Die genaue Abgrenzung ist dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Der veröffentlichte Planausschnitt stellt einen Auszug aus der ALK Maßstab 1:1.000 dar.

Der oben genannte Bebauungsplan und die Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 2.75, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

#### Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 25 (3/56) „Sulinger Straße I“ in Kraft.

#### Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 (BauGB) Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 und der in § 214 Abs. 2 a genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, den 02.09.2009  
gez. Dr. Harald Behrens  
Bürgermeister

## **Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Gemeinde Stemshorn**

### **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Stemshorn**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Gemeinde Stemshorn in seiner Sitzung am 24.08.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer vom 06.09.2004 wird aufgehoben.

#### **Artikel 2**

In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „*nur vorübergehenden Zweck*“ in „*nur vorübergehenden Zeitraum*“ geändert.

#### **Artikel 3**

1. § 4 erhält folgende Fassung:

#### **§ 4 Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem jährlichen Mietaufwand (Absätze 2 – 4) in Verbindung mit § 5.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) Anstelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand einer Wohnung die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Für diese Schätzung maßgeblich sind die als Anlage zur dieser Satzung beigefügten Grundlagen.
- (4) Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Steueränderungsgesetz 2001 vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3794), finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42-44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch VO zur Berechnung der Wohnfläche vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346), entsprechend anzuwenden.

- (5) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Standplatzmiete einschließlich Mietnebenkosten entsprechend den Bestimmungen des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiete einschließlich Nebenkosten im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen.“

2. In § 5 wird hinter der Absatzziffer „(1)“ eingefügt:

„bis zum 31.12.2001:“

In § 5 wird hinter der Absatzziffer „(2)“ eingefügt:

„ab dem 01.01.2002:“

#### **Artikel 4**

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.“

§ 6 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

- „(4) Der Steuerbescheid kann gemäß § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt werden.“

#### **Artikel 5**

Artikel 1 bis 3 treten rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.

Artikel 4 tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Lemförde, den 24.08.2009  
Spreen  
Gemeindedirektor

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Stemshorn für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stemshorn in der Sitzung am 24. August 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	371.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	371.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	346.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	373.000 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	346.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	384.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 57.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.

2. Gewerbesteuer	285 v.H.
------------------	----------

Lemförde, 24. August 2009  
Gemeinde Stemshorn  
Spreen  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

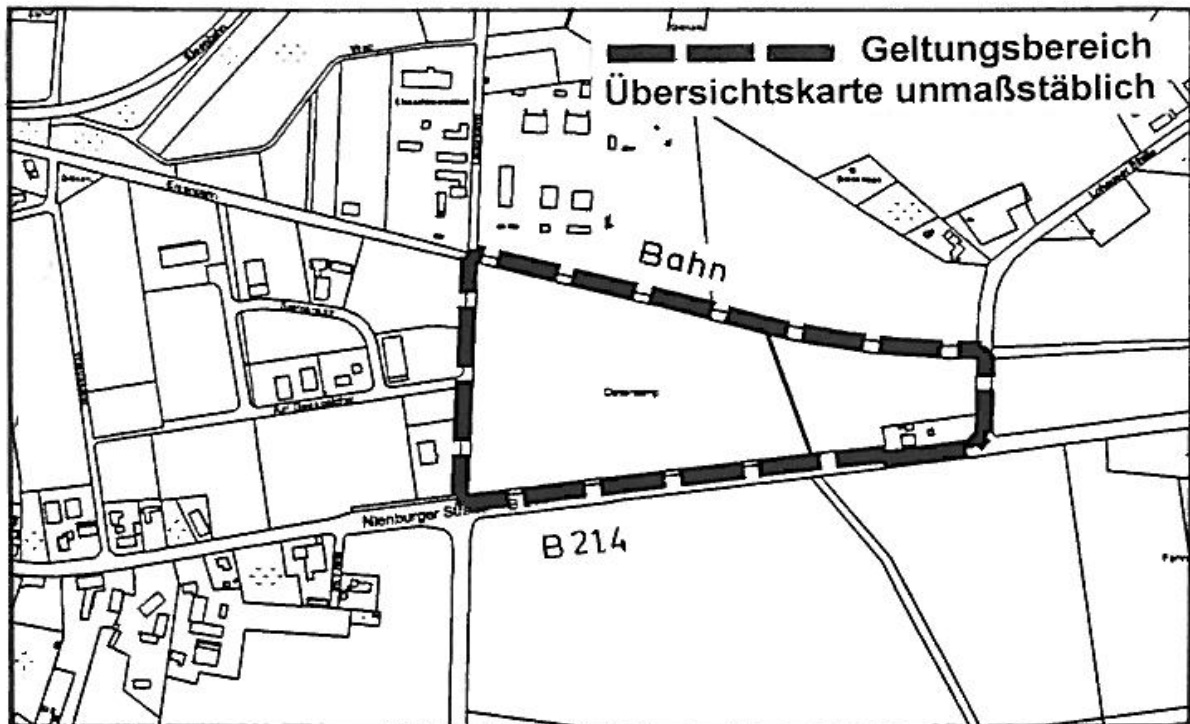
Lemförde, den 04.09.2009  
Der Gemeindedirektor  
In Vertretung  
Bühning

## Samtgemeinde Rehden

### Bauleitplanung der Samtgemeinde Rehden Genehmigung der XIV. Änderung des Flächennutzungsplanes - Änderungsbereich 43 - (Gemeinde Rehden)

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 11.06.2009, Az.: 63 DH 01161/2009/82, die XIV. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Änderungsbereich 43 ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Die XIV. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung kann während der Dienststunden

montags bis donnerstags	von 8.00 – 12.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 – 18.00 Uhr,
freitags	von 8.00 – 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstraße 18, und im Nebengebäude - Zimmer 23 -, Schulstraße 22, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die XIV. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.

#### **Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:**

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Rehden geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 - 5 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rehden, den 07.07.2009  
Samtgemeinde Rehden  
Der Samtgemeindegemeindevorstand  
Bloch